

## **Statuten**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen

SMV Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband

ASLOCA Association suisse des locataires

ASI Associazione Svizzera Inquilini

besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

### **Art. 2 Zweck**

Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband bezweckt die politische Vertretung der Mieterinnen und Mieter auf nationaler Ebene in Anliegen, die die Mietenden betreffen.

Dies sind insbesondere:

Mietrecht

Wohnbauförderung

Wohnbauerneuerung

Wohnumfeld

Raumplanung

Wohneigentums- und Immobilienbesteuerung

Der Verband pflegt den regelmässigen Kontakt zur internationalen Mieterbewegung.

Zu diesem Zweck führt der Verband ein Sekretariat.

### **Art. 3 Sitz**

Der Sitz des Verbands befindet sich in Bern

### **Art. 4 Mitglieder**

Die kantonalen und interkantonalen Sektionen der sprachregionalen Dachverbände

SMV/D, Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz, ASLOCA,

Association Suisse des locataires Fédération Romande sowie ASI, Associazione Svizzera

Inquilini Federazione della Svizzera Italiana sind Mitglied des Verbands. Für zweisprachige

Kantone gelten die Regeln des jeweiligen sprachregionalen Dachverbands.

### **Art. 5 Mitgliederbeiträge**

Der von den Mitgliedern zu leistende Verbandsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt

## Art. 6 **Organe**

Die Organe des SMV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RevisorInnen oder eine Kontrollstelle

## **Die Generalversammlung**

### Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SMV. Sie entscheidet über folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstands und des Präsidiums
- Wahl zweier RevisorInnen. Sie können durch eine Kontrollstelle ersetzt werden.
- Genehmigung von Jahresbericht
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Dechargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets und Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Änderung der Statuten und Auflösung des Verbands
- Genehmigung der politischen Vierjahresplanung alle zwei Jahre
- Lancierung von Volksinitiativen und Referenden

## Art. 8 **Einberufung**

### Abs. 1

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen.

### Abs. 2

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, einem Dachverband oder von drei Sektionen verlangt werden. Sie muss innert 30 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vor der Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

## Art. 9 **Zusammensetzung**

### Abs.1

Die Sektionen erhalten gemäss ihrer Mitgliederstärke Delegierte zugeteilt. Jede Sektion erhält pro 1500 Mitglieder und angebrochene Teile davon eineN DelegierteN, mindestens aber zwei.

Abs. 2

Die Zuteilung der Delegiertenstimmen erfolgt einmal pro Jahr. Die Sektionen übermitteln dazu dem SMV Anfang Jahr ihre Mitgliederzahl.

Abs.3

Zusätzlich zu den Delegierten der Sektionen stehen den sprachregionalen Dachverbänden SMV/D, Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz, ASLOCA, Association Suisse des locataires Fédération Romande sowie ASI, Associazione Svizzera Inquilini Federazione della Svizzera Italiana je zwei Delegiertenstimmen zu.

## Art. 10 **Abstimmungsquoren**

Abs.1

Die Generalversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abs.2

Über die Lancierung von Initiativen und Referenden sowie für die Änderung der Statuten und Auflösung des Verbands entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Fünftel der anwesenden Delegierten-

## **Der Vorstand**

### Art. 11 **Zusammensetzung und Amtsdauer**

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen bis höchstens 15 Personen. Jeder Dachverband hat Anspruch auf mindestens einen Sitz, die übrigen Sitze werden nach der Mitgliederstärke der Sprachregionen vergeben. Aus der ASI, Associazione Svizzera Inquilini Federazione della Svizzera Italiana, können zwei Vorstandsmitglieder gewählt werden. Bei der Vorstandszusammensetzung ist darauf zu achten, dass mindestens 40 Prozent pro Geschlecht vertreten sind.

Abs 2

Das Präsidium besteht aus einem/einer PräsidentIn sowie zwei VizepräsidentInnen oder aus einem Co-Präsidium aus drei Mitgliedern. Es setzt sich aus je einer Vertretung einer Sektion der Deutschschweiz, der Romandie und des Tessins zusammen.

Abs. 3

Die Amtsdauer des Vorstandes und des Präsidiums beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## Art. 12 **Aufgaben und Kompetenzen**

### Abs.1

Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte:

- Jahresprogramm
- Parolenfassung bei eidgenössischen Abstimmungen
- Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Verabschiedung von Vernehmlassungen
- Beziehungen zu den Behörden
- Wahl und Beschluss Pflichtenheft des/der GeneralsekretärIn
- Aufsicht über die ordentliche Führung des Generalsekretariats
- Wahl von Arbeitsgruppen
- Aufsicht über die Arbeitsgruppen
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Erarbeitung des Vierjahresprogramms zu Handen der Generalversammlung.
- Interne und externe Kommunikation
- Pflege des Zusammenhalt des Verbands
- Erlass von Reglementen namentlich zu Finanzen, Personal und Aufgabenteilung innerhalb des Verbands.
- Weitere laufende Geschäfte des Verbands

Der Vorstand konsultiert zu Parolenfassungen, Unterstützung von Initiativen und Referenden sowie zu Vernehmlassungen im thematischen Kernbereich des Mieterinnen- und Mieterverbands vor Beschlussfassung die Sektionen.

### Abs. 2

Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der /Die PräsidentIn hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## Art. 13

Das Präsidium vertritt den Verband gegen aussen und ist namentlich für folgende Geschäfte zuständig:

- Kontakt zu den Medien
- Vorbereitung der Vorstandssitzungen
- Leitung der Vorstandssitzung
- Kontrolle der Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse
- Regelmässiger Kontakt zum Generalsekretariat.
- Dringliche Beschlüsse zwischen den Vorstandssitzungen

#### Art. 14 **Sitzungsrhythmus**

Der Vorstand trifft sich mindestens fünf Mal jährlich zu einer Sitzung

#### **Das Generalsekretariat**

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Das Generalsekretariat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Führung der administrativen Geschäfte,
- Vorbereitung und Vollzug der Vorstandsbeschlüsse
- Organisation der Verbandsanlässe gemäss den Beschlüssen des Vorstands.
- Gewährleistung der Kontakte zu den Sektionen und zu den Medien.

Das Weitere wird in Pflichtenheften geregelt.

#### **Die RevisorInnen / Kontrollstelle**

Art. 16 **Aufgaben und Amtsdauer**

Abs.1

Die RevisorInnen oder die Kontrollstelle prüfen die Rechnung des Verbands und erstatten hierüber jährlich der Generalversammlung Bericht.

Abs.2

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 **Sprache**

Abs. 1

In den Organen des Verbands werden die Landessprachen gesprochen.

Abs. 2

Für die Generalversammlungen ist eine Übersetzung vorzusehen.

Art. 18 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder (Sektionen) für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 19 **Auflösung**

Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an die Mitglieder gemäss Mitgliederzahl zurück

Revision Generalversammlung 20. April 2013